



Vorlage Nr.: 2013/138

22.10.2013

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014	FBL A	07.11.2013	1

Einteilung des Kreises Recklinghausen in 36 Wahlbezirke

Beschlussvorschlag: Der Kreis Recklinghausen wird wie folgt in 36 Kreiswahlbezirke eingeteilt:

Stadt	Gemeinde- wahlbezirke	Einwohner	Kreis- wahlbezirke
Recklinghausen	1, 2, 5, 6	18.912	1
	7, 9, 10, 19	17.147	2
	8, 11 bis 13	18.960	3
	14, 16, 18	14.866	4
	17, 20, 22	14.208	5
	4, 23 bis 25	17.496	6
	3, 15, 21, 26	17.564	7
Herten	1 bis 5	14.360	8
	6 bis 8, 11, 12	14.171	9
	9, 10, 13 bis 15	14.835	10
	16 bis 22	18.592	11
Marl	1 bis 5	20.064	12
	8 bis 11, 20	19.457	13
	6, 7, 21, 22	15.213	14
	16 bis 19	15.897	15
	12 bis 15	15.863	16
Gladbeck	2, 6 bis 9	15.933	17
	1, 3, 10 bis 13	21.128	18
	4, 5, 14 bis 17	21.528	19
	18 bis 22	17.132	20
Dorsten	1 bis 4, 7, 8	19.155	21
	5, 6, 9 bis 12	21.183	22
	13 bis 15, 22	16.269	23

Butz
Kreisdirektor
als Kreiswahlleiter für die Kommunalwahl

	16 bis 21	19.825	24
Haltern am See	1 bis 3, 10, 11, 15 bis 19	19.868	25
	4 bis 9, 12 bis 14	17.877	26
Oer- Erkerschwick	1 bis 9	15.796	27
	10 bis 17	14.166	28
Datteln	1 bis 9	18.278	29
	10 bis 19	16.924	30
Waltrop	1 bis 9	14.428	31
	10 bis 18	14.814	32
Castrop-Rauxel	1 bis 6	18.392	33
	7 bis 12	18.009	34
	13 bis 18	20.525	35
	19 bis 23	18.243	36

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 KWahlG ist das Kreisgebiet durch den Wahlausschuss des Kreises in 36 Wahlbezirke einzuteilen. In seiner Sitzung am 21.06.2013 hat der Wahlausschuss die Wahlbezirke wie folgt auf die kreisangehörigen Städte verteilt:

Castrop-Rauxel	4
Datteln	2
Dorsten	4
Gladbeck	4
Haltern am See	2
Herten	4
Marl	5
Oer-Erkenschwick	2
Recklinghausen	7
Waltrop	2
Kreis gesamt	36

Bei der nunmehr anstehenden Einteilung der Wahlbezirke hat der Wahlausschuss folgende Grundsätze zu beachten:

1.) § 4 Abs. 3 KWahlG

Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden.

2.) § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG

Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Unter Verwendung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW nach dem maßgeblichen Stichtag vom 30.06.2012 wurde eine durchschnittliche Einwohnerzahl von 17.340 errechnet. Mithin liegt die obere Toleranzgrenze bei 21.675 Einwohnern und die untere bei 13.005 Einwohnern.

3.) § 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden.

4.) § 4 Abs. 2 Satz 2 KWahlG

Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden.

Die Kriterien zu 1.) und 2.) sind **zwingend** einzuhalten.

Die kreisangehörigen Städte haben unter Zugrundelegung der vorstehenden Aufteilung Vorschläge für die Einteilung des jeweiligen Stadtgebietes unterbreitet, die dieser Einladung (mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:45.000) beigelegt sind. Bei der Erarbeitung ihrer Vorschläge haben die kreisangehörigen Städte die genannten Grundsätze beachtet. Die durchschnittlichen Einwohnerzahlen der Wahlbezirke im Wahlgebiet bewegen sich innerhalb der durch § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG vorgegebenen Grenzwerte. Durch die vorliegenden Vorschläge wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass vom Kreiswahlausschuss eigene Vorstellungen zur Einteilung der jeweiligen Stadtgebiete in Kreiswahlbezirke entwickelt und vorgebracht werden können, wobei auch hier die oben genannten Grundsätze uneingeschränkt zu beachten sind.